

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

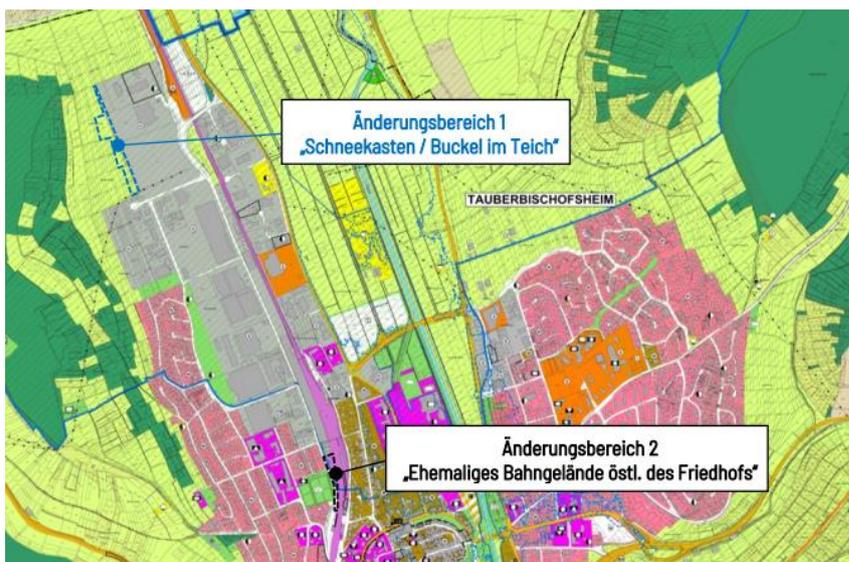
der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Erneute öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2018 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.08.2018 öffentlich bekannt gemacht.
- II. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Tauberbischofsheim und bezieht sich auf folgende Bauflächen:

a) Darstellung einer gewerblichen Baufläche (G) in den Gewannen „Schneekasten/Buckel im Teich“ auf der Gemarkung Tauberbischofsheim nördlich von Tauberbischofsheim im direkten nördlichen bzw. westlichen Anschluss an bereits gewerblich genutzte Bauflächen („Industriegebiet Nord“) in einer Größe von ca. 1,36 ha.

b) Umwandlung einer Verkehrsfläche im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB mit der Zweckbestimmung „Bahnanlage“ zur künftigen Darstellung als gewerbliche Baufläche (G) auf der Gemarkung Tauberbischofsheim auf Höhe des Friedhofs zwischen den Gleisen und der Hochhäuser Straße mit einer Größe von ca. 0,33 ha.



Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.

- III. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 17.06.2021 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- IV. Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf (14. Änderung) bestehend aus der Planzeichnung M 1:5.000 vom 17.06.2021 und der Begründung mit Umweltbericht vom 17.06.2021, beides gefertigt von der IBU Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.
- V. Da die wesentlichen, bereits vorliegenden Umweltinformationen in der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB darzustellen sind, liegt der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach erneut mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

Montag, 21. August 2023 bis einschließlich Montag, 25. September 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten und nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 09341/803-23 kann Einsicht genommen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Landschaftsbild	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart des Plangebietes, ○ Lage im Landschaftsraum
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzgebiete, ○ Artenschutzrechtliche Belange, ○ Ausgleich und Vermeidung
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Artenschutzrechtliche Belange
Schutzgut Fläche	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Park- und Brachflächen
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzflächen
	Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 19.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flächenbedarf
Schutzgut Boden	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenfunktion und -verlust
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bodenbeschaffenheit
Schutzgut Wasser	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wasserschutzgebiet, ○ Wasserhaushaltsfunktionen, ○ Auswirkungen auf das Grundwasser
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 19.03.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Lage im Wasserschutzgebiet
	Stellungnahmen des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 20.04.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Wasserschutzgebiet
Schutzgut Klima/Luft	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung des Kleinklimas
Schutzgut Mensch	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erholungs- und Freizeitfunktionen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Begründung und Umweltbericht vom 17.06.2021	<ul style="list-style-type: none"> ○ Archäologisches Kulturdenkmal

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VI. Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert. Im Rahmen der 14. Änderung soll eine gewerbliche Baufläche auf der Gemarkung Tauberbischofsheim zur Sicherstellung der städtebaulichen Weiterentwicklung und in Anpassung an neu definierte Planungsziele neu dargestellt werden.

Änderungsbedarf besteht auch durch die Entscheidung des Eisenbahnbundesamtes vom 17. April 2018 in der eine Teilfläche eines Bahngrundstücks auf Gemarkung Tauberbischofsheim im Bereich der Hochhäuser Straße von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird. Die bisherige Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Bahnanlage“ soll künftig als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden.

Tauberbischofsheim, 21.07.2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin